Richtlinien für den Einsatz von Drohnen im Kulturhaus Dornbirn einschließlich Studasaal

Für den Einsatz von Drohnen im Kulturhaus Dornbirn und im Studasaal gelten folgende Sicherheits- und Nutzungsbestimmungen. Diese sind von allen Veranstaltern, externen Dienstleistern und Drohnenpilotinnen und -piloten einzuhalten.

1. Genehmigung und Anmeldung

- Jeder Drohneneinsatz muss vorab mit der technischen Leitung oder deren Stellvertretung des Kulturhauses Dornbirn abgestimmt und genehmigt werden.
- Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist der Einsatz einer Drohne im Kulturhaus Dornbirn oder im Studasaal nicht gestattet.

2. Gewicht der Drohne

- Es dürfen grundsätzlich nur Drohnen mit einem maximalen Abfluggewicht von unter 250 Gramm eingesetzt werden.

3. Drohnenführerschein und Versicherung

Vor dem Einsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Drohnenpilot verfügt über den gesetzlich erforderlichen Kompetenznachweis bzw. Drohnenführerschein.
- Eine gültige, gesetzlich erforderliche Drohnen-Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der technischen Leitung vorzulegen.

Die gesetzlichen Anforderungen richten sich unter anderem nach Gewicht, Ausstattung und Einsatzart der Drohne.

4. Flugverbot im Publikumsbereich

- **Der Betrieb von Drohnen im Publikumsbereich ist grundsätzlich verboten.**
- Über Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Menschenansammlungen darf nicht geflogen werden.

5. Drohneneinsatz auf der Bühne

Ein Drohneneinsatz auf der Bühne im Kulturhaus Dornbirn oder im Studasaal ist nur nach vorheriger Genehmigung und mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zulässig.
Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Installation eines geeigneten Sicherheitsnetzes, damit die Drohne den festgelegten Bühnenbereich nicht verlassen kann.
- Absicherung des Flugbereichs gegen unbefugten Zutritt.
- Festlegung eines klar abgegrenzten Flugkorridors.
- Sicherstellung, dass sich keine unbeteiligten Personen im Gefahrenbereich befinden.
- Festlegung eines Notfall- und Abbruchverfahrens.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vor dem Einsatz mit der technischen Leitung abzustimmen.

6. Datenschutz und Videoaufnahmen

Da bei Drohnenflügen häufig Video- oder Fotoaufnahmen entstehen, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

- Veranstalter, Mitarbeitende und betroffene Personen müssen im Vorfeld angemessen über den geplanten Drohnenflug und die damit verbundenen Aufnahmen informiert werden.
- Es ist festzulegen, zu welchem Zweck die Aufnahmen gemacht werden und wer dafür verantwortlich ist.
- Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme, Speicherung, Verwendung und gegebenenfalls Veröffentlichung der Bilder müssen erfüllt sein.
- Aufnahmen von Personen dürfen nur im rechtlich zulässigen Rahmen erfolgen.

7. Verantwortung und Einhaltung

Die verantwortliche Person für den Drohneneinsatz ist verpflichtet, alle vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die technische Leitung des Kulturhauses Dornbirn oder deren Stellvertretung kann einen Drohneneinsatz bei Sicherheitsbedenken untersagen oder jederzeit abbrechen lassen.

Grundsatz

Kein Drohneneinsatz im Kulturhaus Dornbirn oder im Studasaal ohne vorherige schriftliche Genehmigung, abgestimmtes Sicherheitskonzept und geklärte datenschutzrechtliche Voraussetzungen.